Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Bern
Autor: Bähler, E. L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-45332

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

9. Die Hochschulen

a. Die Universität Zürich

Organisation: Theologische Fakultät (reformiert); Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit handelswissenschaftlicher Abteilung, Abteilung für Journalistik; Medizinische Fakultät (mit zahnärztlichem Institut); Veterinär-medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung). Kollegiengeld und Semesterbeiträge, Stipendien.

Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestandener Aufnahmeprüfung an der Universität.

b. Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich

(Siehe Seite 12)

c. Das schweizerische Institut für Auslandforschung in Zürich

Autonomes Hochschulinstitut in enger Verbindung mit Universität und E.T.H. Bietet auf Grund besondern Koordinationsprogrammes zusätzliche freie Kurse und Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Auslandsforschung (Kultur, Wirtschaft, Staats- und Sozialpolitik; meist nach regionalen Gesichtspunkten aufgebaut.)

Kanton Bern

Gesetzliche Grundlagen [1]

V. betreffend die Kindergärten vom 9. Oktober 1945. Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947.

G. über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894. – G. über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung vom 21. Januar 1945. Lehrplan für die deutschen Primarschulen vom 15. März 1947 (Provisorisch). Plan d'études pour les écoles primaires françaises du 22 janvier 1930. – Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878. – R. über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932.

G. über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856, mit Abänderung vom 2. September 1867. – G. über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877. – R. für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928. – L. für die deutschsprachigen Sekundar-

[1] Charakteristisch ist die administrative Trennung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens. Das allgemeine Bildungswesen (einschließlich die Maturitätshandelsschulen) ist der Erziehungsdirektion unterstellt, das berufliche der Direktion des Innern, das landwirtschaftliche der Direktion der Forste und der Landwirtschaft. Eine Ausnahme bilden die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die der Erziehungsdirektion unterstehen.

schulen vom 15. März 1926. – Wegleitung hierzu vom 15. März 1926. – Plan d'études pour les écoles secondaires françaises du 23 janvier 1930.

G. über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935. – G. über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1935. – R. über die Fortbildungsschule für Jünglinge vom 9. Oktober 1945. – R. über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926. – Lehrpläne für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule und für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 4. November 1926. Anhang. Wegleitung zu den Lehrplänen. – Wegleitung zur Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

G. über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911 und seither erlassene Reglemente. – G. über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890. – Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum vom 22. November 1920. – G. über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909. – Dekret über die Organisation der kantonalen Techniken in Biel und Burgdorf vom 15. November 1934. – Reglemente und Lehrpläne der einzelnen Schulen.

G. über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875, mit Abänderung des § 5 vom 28. Juni 1931. – R. für das deutsche Lehrerseminar vom 3. Mai 1946. – R. für das deutsche Lehrerinnenseminar vom 23. April 1923, mit Abänderung vom 17. Januar 1930. – R. für das französische Lehrerseminar in Pruntrut vom 31. Dezember 1875, mit Abänderungen. Lehrpläne der einzelnen Lehrerbildungsanstalten. – R. über die Verlängerung der Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen vom 18. Juni 1943. – Studienplan der Lehramtsschule. Ratschläge vom 24. August 1945. – R. über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höhern Lehramtes vom 14. Februar 1930.

R. de l'Ecole cantonale de Porrentruy du 29 mars 1933. – R. der verschiedenen städtischen Gymnsaien. – Lehrpläne der verschiedenen Gymnasien.

G. über die Hochschule vom 14. März 1834, mit Abänderungen. –

Verfügung der Direktion der Sanität und der Erziehung über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten vom 14. März 1940.

1. Die Kleinkinderschule (Der Kindergarten)

Die Kleinkinderschulen sind vollständig Sache von Gemeinden oder Privaten. Der Staat unterstützt die Kleinkinderschulen ohne Vorschriften für die Organisation aufzustellen durch Gewährung von Besoldungszulagen an die Kindergärtnerinnen, sofern sie im Besitz des bernischen Diploms oder eines gleichwertigen Ausweises sind. Staatliche Anforderungen betreffend Schulräume und Klassengröße. Eintrittsalter 2½–5 Jahre. Schulgeld von verschiedener Höhe. 170 Kindergärten, verteilt auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Das vor dem 1. Januar erfüllte 6. Altersjahr. *Schuldauer* 9 Jahre (6.–15. Altersjahr). Jährliche Schulzeit wenigstens 34 Wochen. Der Unterricht hat auf allen Schulstufen, aber ganz besonders im 9. Schuljahr, die Bedürfnisse des Lebens zu berücksichtigen. Meist Koedukation. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine *erweiterte Oberschule* zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen. 3–4 Jahreskurse; 7.–9. oder 6.–9. Schuljahr. Ausgedehnterer Unterrichtsplan (Einbau des Französischunterrichtes und stärkere Berücksichtigung der Realien) als in den Oberklassen der Primarschule.

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist obligatorisch während der ganzen Schulzeit (1.–9. Schuljahr), der *hauswirtschaftliche Unterricht* für die Mädchen des 9. Schuljahres (Primar- und Sekundarschule); der *Knabenhandarbeitsunterricht* kann durch Gemeindebeschluß obligatorisch erklärt werden.

Spezial- und Förderklassen sind eingerichtet für geistig zurückgebliebene Kinder; außerdem bestehen staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwer erziehbare Kinder. Freiluft- und Waldschulen. (Stadt Bern.)

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und der Schulmaterialien auf Staatskosten.

3. Die Sekundarschule (und das Progymnasium)

Es bestehen eigentliche Sekundarschulen und Progymnasien, deren Klassen den Klassen der Sekundarschule parallel laufen und die versuchen, mit etwas abgeändertem Lehrplan (Latein) eine gute Vorbereitung für die Oberabteilungen zu vermitteln. Bei beiden Typen starke Betonung der zweiten Landessprache. Träger sind die Gemeinden (Ausnahme Pruntrut).

Eintritt in der Regel nach vierjährigem Besuch der Primarschule mit vollendetem 10. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. 2–5 Jahreskurse von zirka 40 Wochen (5.–9. Schuljahr); Progymnasien 5 Jahreskurse. Meist Koedukation.

Progymnasien bestehen im Anschluß an die Kantonsschule Pruntrut und an die städtischen Gymnasien Bern, Burgdorf und Biel. Nur Progymnasien (ohne Oberbau) in Thun, Delsberg und Neuveville.

Obligatorischer Mädchenhandarbeitsunterricht in allen Klassen, *obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht* im 9. Schuljahr; der *Knabenhandarbeitsunterricht* kann durch Gemeindebeschluß obligatorisch erklärt werden.

Teils *Unentgeltlichkeit* des Schulbesuchs, teils Schulgeld. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Staatskosten.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Einteilung nach Berufsgruppen und Berufen (Fachklassen). Unterricht jährlich mindestens 240 Stunden. Gewerbliche Berufsschulen werden in 35 Gemeinden geführt, die über den ganzen Kanton zerstreut sind. Besonders ausgebildet ist die Gewerbeschule der Stadt Bern.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschluß-

prüfung. Träger sind die kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Berufsschulen werden in 22 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jede Schulgemeinde hat für die Jünglinge, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Volljährigkeit aber noch nicht erreicht haben, eine Fortbildungsschule zu unterhalten. Der Unterricht hat in enger Fühlung mit dem Erfahrungskreis und dem Berufsleben der Schüler zu stehen. Die Fortbildungsschulen sind deshalb, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, als landwirtschaftliche oder als allgemeine Fortbildungsschule zu organisieren. Unterrichtsfächer: Vaterlandskunde, Sprache, Rechnen und beruflicher Unterricht landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art. Obligatorium für alle Jünglinge, die nicht eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule oder eine höhere Mittelschule besuchen. Beginn der Schulpflicht in dem nach der Erfüllung der obligatorischen Schulzeit folgenden Herbst. 3 Jahreskurse. Jährliche Stundenzahl für die allgemeine Fortbildungsschule mindestens 60, für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule mindestens 80 Stunden. 196 Fortbildungsschulen allgemeiner Art, 185 mit landwirtschaftlichem Charakter.

Für die Mädchen bestehen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Die Errichtung steht den Gemeinden frei. Der Große Rat kann die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Zur Zeit eventuell Gemeindeobligatorium. Schulzeit mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. 115 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Alle Anstalten mit unentgeltlichem Unterricht.

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Rütti bei Zollikofen

Älteste und größte landwirtschaftliche Schule des Kantons. Sie umfaßt: 1. Die landwirtschaftliche Jahresschule (Ackerbauschule); 2. die landwirtschaftliche Winterschule. Dazu ist sie Musterbetrieb, Demonstrations-, Prüfungs- und Beratungsstelle.

Jahresschule: 2 Jahreskurse. Aufnahmebedingungen: Primarschule, Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfungen. Diplom. Beginn im Frühling.

Winterschule: 2 Winterkurse. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, Ausweis über praktische Betätigung in der Landwirtschaft. Diplom. Beginn im November. In beiden Abteilungen Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Die kantonale Landwirtschaftsschule Schwand-Münsingen

1. Landwirtschaftliche Winterschule. 2 Winterkurse. Dauer: Anfang November bis Mitte März. Eintrittsalter mindestens 17 Jahre. Aufnahmeprüfung oder Ausweis über genügende Vorbildung; Praxis. 2. Praktikantenkurse im Sommer. Dauer: Anfang April bis Ende Oktober. Vorbildungsgelegenheit für nicht mit der Landwirtschaft vertraute Schüler, welche die Winterschule besuchen wollen. (Nachweis des Besuches von 2 Sommerkursen.) 3. Versuchs- und Beratungsstelle.

Nach Absolvierung der zwei Winterkurse Urkunde über den Besuch, später bäuerliche Berufsprüfung. Praktikanten eventuell Lehrlingsprüfung. Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Angliederung einer Sommerhaushaltungsschule. (Siehe hauswirtschaftliche Berufsschulen.)

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal

1. Winterschule mit 2 Kursen. Dauer: November bis März. 2. Sommerkurse für Praktikanten, bestimmt für Anfänger auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Praxis. 3. Versuchs- und Beratungsstelle. Aufnahmebedingungen für den Eintritt in die Winterschule: Primarschulbildung; landwirtschaftliche Praxis. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung. Diplom.

Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Ecole cantonale d'agriculture du Jura Courtemelon

2 Winterkurse. Dauer November bis März. Praktikantenkurse im Sommer. Haushaltungskurse. (Siehe hauswirtschaftliche Berufsschulen.) Versuchs- und Beratungsstelle.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 16. Altersjahr (mindestens); genügende Schulbildung. Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Die kantonale Alpwirtschaftsschule Brienz

Sie verfolgt das Ziel, die Bauernsöhne der Bergregion mit der Praxis der Alpwirtschaft, der Alpkäserei und Viehzucht vertraut zu machen. Zudem betätigt sie sich als Musterkäserei und Auskunftsstelle für alpwirtschaftliche Angelegenheiten.

Einklassige Winterschule. Dauer: Ende Oktober/anfangs November bis anfangs April. Aufnahmeprüfung. Schüler, die nicht in der Land- und Alpwirtschaft aufgewachsen sind, haben sich über vorgängige praktische Betätigung in der Alpwirtschaft auszuweisen.

Kostgeld. Stipendien. Schlußprüfung eventuell mit Diplom.

Angegliedert ist eine Haushaltungsschule. (Siehe hauswirtschaftliche Schulen.)

Die kantonale Molkereischule Rütti-Zollikofen

Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal. Betätigung als Musterbetrieb, zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten und als Versuchs- und Untersuchungsstation.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; Absolvierung der Käserlehrlingsprüfung beim schweizerischen milchwirtschaftlichen Verein mit «sehr gutem Erfolg» oder Ausweis über mindestens zweijährige Praxis im Molkereiwesen und Absolvierung einer Fachschule (landwirtschaftliche Schule, andere Molkereischule, Handelsschule) oder vorausgehende zweijährige Molkereipraxis. (In diesem Fall Aufnahmeprüfung.) Jahreskurse und Halbjahreskurse (Sommer- und Winterkurse). Beginn anfangs Mai beziehungsweise anfangs Mai und anfangs November. Der Jahreskurs strebt eine besondere Ausbildung in allgemeiner Molkereitechnik an, insbesondere im Maschinenbetrieb und in Laboratoriumsübungen. Die Halbjahreskurse bezwecken eine Weiterbildung in Milchkenntnis, Milchuntersuchung, Käse- und Butterfabrikation, Verwertung der Abfälle.

Kostgeld. Stipendien. Austrittszeugnis. Diplom nur bei guten Leistungen.

Die kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Öschberg-Koppigen

Ausbildungsstätte für Berufsgärtner, die eine abgeschlossene praktische Lehre hinter sich haben.

a. Jahreskurse. Dauer Mitte März bis Mitte Februar; b. Winterkurse: 2 Wintersemester von je 4 Monaten. Beginn Anfang Oktober. Probezeit. Kostgeld. Aufnahmegebühren für außerkantonale Schüler und für Berner Bürger, die außerhalb des Kantons wohnen.

Stipendien. Schlußprüfung. Diplom.

b. Hauswirtschaftliche

Sie sind teils bäuerliche Haushaltungsschulen, die auf Grund des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Unterricht den Landwirtschaftsschulen angegliedert sind, teils Anstalten, die dem Gesetz über das hauswirtschaftliche Bildungswesen unterstehen. Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen sind:

Die kantonale Haushaltungsschule Schwand-Münsingen

Ausbildung von Töchtern vom Lande zur Führung eines bäuerlichen oder bürgerlichen Haushaltes. Sommerkurs 5 Monate, Winterkurs 4–4½ Monate. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, Ausweis über genügende Schulbildung. Schlußprüfung mit Ausweis. Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Brienz

Sommerkurse. Dauer 5 Monate (Ende April bis Anfang Oktober). Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr; absolvierte Primar-

schule. Aufnahme- und Abschlußprüfung. Zeugnis. Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal

Ausbildung von Töchtern vom Lande. Halbjährige Kurse; Dauer Mitte April bis Mitte Oktober. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr; absolvierte Primarschule. Abschlußprüfung mit Zeugnis. Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Ergänzungskurs für Haushaltlehrtöchter. Dauer 3 Monate. Vereinfachtes Programm. Schlußprüfung und Zeugnis.

Die kantonale Haushaltungsschule für den Jura, Courtemelon

Winterkurse. Dauer 5 Monate (Oktober bis Ende März). Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Konvikt.

Dem Gesetz über das hauswirtschaftliche Bildungswesen unterstellt sind:

Die Haushaltungsschule Bern

Eigentum der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Abteilungen: 1. sechsmonatige Haushaltungskurse; 2. sechswöchige Kurse für gepflegte Küche; 3. kurzfristige Tages- und Abendkurse. Beginn 1. Mai und 1. November. Kursgeld. Konvikt für Interne.

Die Bernische Haushaltungsschule Worb

Träger: Gemeinnützige Genossenschaft. 3 Kurse im Jahr; Frühjahrskurs von Anfang Januar bis Ende März; Sommerkurs von Mitte April bis zirka 10. September; Herbstkurs von Anfang Oktober bis vor Weihnachten. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die Haushaltungsschule St. Imier

Gründung der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern. Jahreskurse. Dauer Anfang Mai bis Mitte April. Beschränkte Schülerinnenzahl. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Schlußexamen mit Diplom. Schul- und Kostgeld. Konvikt. Die Schule dient zugleich der Vermittlung der Kenntnisse in der französischen Sprache.

Die Haushaltungsschule mit Fachkursen Herzogenbuchsee

Durch den Frauenverein betrieben. Kurse für Interne und Externe von kürzerer und längerer Dauer. I. Internat: Haushaltungsschule. a. Fortlaufende halbjährliche Kurse mit Eintritt auf 3. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober; b. vierteljährliche Kurse. Kursgeld. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. II. Fachkurse: Verschiedene Dauer. Die Schülerinnen sind extern. Kursgeld. Je nach Bedürfnis kurzfristige Abend- und Nachmittagskurse.

c. Gewerbliche

Das kantonale Gewerbemuseum Bern mit seinen Fachschulen

Staatliches Gewerbeförderungsinstitut. Angegliedert sind folgende Fachschulen:

Die Keramische Fachschule Bern

Ausbildungsstätte für Töpfer und Keramikmaler. 3 Jahre Lehrzeit. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 15. Altersjahr; absolvierte Primarschule; Probezeit. Abschluß kantonale Lehrlingsprüfung. Gelegenheit für Hospitanten zur Weiterbildung in einzelnen Fächern in Halbjahreskursen. Schulgeld.

Die Schnitzlerschule Brienz

Einzige Ausbildungsstätte für: 1. Holzbildhauer für Mensch- und Tierfiguren. Lehrzeit 4 Jahre. 2. Holzbildhauer für Ornamentik und Möbelschnitzerei. Lehrzeit 3 ½ Jahre. 3. Schnitzler für kunstgewerbliche Artikel. Lehrzeit 3 Jahre. Aufnahmebedingungen: 15. Altersjahr; absolvierte Primarschule. Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß: Kantonale Lehrlingsprüfung. Für Hospitanten Gelegenheit zur Weiterbildung in einzelnen Fächern. Schulgeld.

Abendzeichenschule. Während der Wintermonate zweimal 2 Stunden unentgeltlicher Unterricht für Erwachsene (Klasse 1 für Schnitzler und Schnitzlerlehrlinge; Klasse 2 für Teilnehmer ohne besondere Vorbildung); zweimal 1 Stunde für Schulpflichtige (Schüler des 6. und 7. und Schüler des 8. und 9. Schuljahres in besondern Klassen).

Die Fachschule für Kunstgewerbe am kantonalen Technikum Biel

(Siehe Technische Schulen.)

Die Lehrwerkstätten der Stadt Bern

Von der Gemeinde Bern errichtete Fachschule mit folgenden Abteilungen:

a. Für Lehrlinge: Abteilung für *Mechaniker:* Lehrzeit 4 Jahre; Abteilung für *Schreiner:* Lehrzeit 3 Jahre; Abteilung für *Schlosser:* Lehrzeit 3 Jahre; Abteilung für *Spengler:* Lehrzeit 3 Jahre.

b. Für Ausgelernte: Tageskurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und Abend- beziehungsweise Samstagnachmittagkurse zur Weiterbildung. Aufnahmebedingungen für die Lehrlingsabteilungen: Absolvierung der normalen Schulpflicht (Primar- oder Sekundarschule); Eignung für den erwählten Beruf. Aufnahmeexamen und Probezeit. Lehrantritt April. Abschluß: Kantonale Lehrlingsprüfung.

c. Für die Fachschulen für Ausgelernte: 1. *Schweizerische Schreinerfachschule* (Jahreskurs zur Ausbildung von selbständigen Werkleitern und Ge-

schäftsführern der Bau- und Möbelbranche): zurückgelegtes 23. Altersjahr; absolvierte Lehrzeit, praktische Betätigung als Schreiner während mindestens 4 Jahren. 2. *Schweizerische Sanitärfachschule* (Halbjahreskurs zur Heranbildung von selbständigen Monteuren der Sanitärinstallationsbranche): zurückgelegtes 23. beziehungsweise 24. Altersjahr; absolvierte Lehrzeit; praktische Betätigung von mindestens 4 Jahren. 3. *Fortbildungskurs für Spengler* (Halbjahreskurs zur Ausbildung von selbständigen Bank- und Bauspenglern als Vorarbeiter): vorausgegangene Lehrzeit; einige Jahre Praxis. Abschluß für alle Fachschulen für Ausgelernte: Eidgenössische Meister-Diplomprüfung.

Für Lehrlinge und Ausgelernte Schul- und Materialgeld.

Die Frauenarbeitsschule Bern

Träger: Gemeinnütziger Verein der Stadt Bern. Abteilungen: 1. Berufs- oder Fachklassen mit Lehrwerkstätten. 2. Gewerbeschule für Frauenberufe. 3. Kurse für den Hausgebrauch.

Berufs- oder Fachschule. Vollständige Berufslehre in Wäscheschneiderei (Lehrzeit 2½ Jahre), Damenschneiderei (Lehrzeit 3 Jahre), Knabenschneiderei (Lehrzeit 3 Jahre), feinen Handarbeiten und Weben (Lehrzeit 2½ Jahre). Aufnahmeprüfung. Abschluß: Kantonale Lehrlingsprüfung. Dieser Abteilung ist eine Förderklasse angeschlossen für bildungsfähige, teilerwerbsfähige Mädchen, die in der zweijährigen Lehre soweit gefördert werden können, daß sie später für ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aufkommen können. Lehrgeld in allen Abteilungen. Lehrgelderlaß. Stipendien.

Gewerbeschule für Frauenberufe (Gewerbliche Berufsschule). Obligatorischer beruflicher Unterricht zur Ergänzung der Berufslehre. Angegliedert ein Kurs für Weiterbildung junger Damenschneiderinnen und ein Kurs für Damenschneiderinnen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, organisiert vom Schweizerischen Frauengewerbeverband in Verbindung mit der Schule.

Kurse für den Hausgebrauch. Tages- und Abendkurse.

Die Frauenarbeitsschule Thun

Kurse in Weißnähen und Kleidermachen für den allgemeinen Hausbedarf. Jährlich 4 Kurse von 9–12 Wochen Dauer. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 15. Altersjahr; Volksschule. Kursgeld. Vormittags-, Nachmittags- und Abendkurse.

Abteilung für berufliche Ausbildung in Weißnähen. Lehrzeit 2½ Jahre. Aufnahme wie oben. Abschluß: Kantonale Lehrlingsprüfung. Lehrgeld. – *Weiterbildungskurse für junge Damenschneiderinnen.* 9–12wöchige Kurse. Kursgeld.

Frauenarbeitsschule Burgdorf

kombiniert mit der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, umfaßt mit dieser: 1. die obligatorischen hauswirtschaftlichen Kurse; 2. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule; 3. *die Frauenarbeitsschule.*

Frauenarbeitsschule. Kurse mit Kursgeld. Sommer und Winter. Dauer 6–12 Wochen (Kochen, Weißnähen, Kleidermachen, Sticken).

Die schweizerische Schule für medizinische Laborantinnen Bern

Der bernischen Pflegerinnenschule Engeried angegliedert. Ausbildung von Hilfskräften für Krankenhauslaboratorien, Röntgeninstitute, praktische Ärzte und Ämter des Gesundheitsdienstes. Aufnahmebedingungen: Zurücklegung des 20.–26. Altersjahres; Abgangszeugnis einer Sekundarschule oder gleichwertiger Ausweis; Kenntnisse in Stenographie, Maschinenschreiben und Buchführung. Aufnahmeprüfung. Jahreskurs. Abgangszeugnis mit Noten; nach Bewährung in halbjähriger praktischer Arbeit. Diplomierung. Schulbeginn Anfang Mai. Schulgeld.

d. Technische

Das kantonale Technikum Biel

Zweisprachige technische Mittelschule. Der gesamte Fachunterricht wird zweisprachig erteilt; in den sprachlichen, mathematischen und kaufmännischen Fächern werden die Schüler in ihrer Muttersprache unterrichtet. Reguläre Schüler und Hörer.

Abteilungen: Drei technische Abteilungen und fünf Fachschulen. 1. Abteilung für Maschinentechnik: Dauer sechs Semester. 2. Abteilung für Elektrotechnik: Dauer sechs Semester. 3. Abteilung für Bautechnik: Dauer sechs Semester. 4. Fachschule für Präzisionsmechanik: Dauer acht Semester. 5. Fachschule für Uhrmacherei: Dauer 4–10 Semester (Uhrentechniker mit Diplom 10, Praktiker mit erweiterter Ausbildung 8, Uhrenpraktiker mit Lehrbrief und Ausweis 6, Régleuses mit Lehrbrief und Ausweis vier Semester). 6. Fachschule für Automobiltechnik: Dauer zwei Semester. 7. Fachschule für Kunstgewerbe: Dauer sechs Semester. 8. Fachschule für Verkehr und Verwaltung: Dauer vier Semester.

Aufnahmebedingungen: Im theoretischen Unterricht Anschluß an die oberste Klasse der bernischen Sekundarschule. Für den Eintritt in das erste Semester der drei technischen Abteilungen (1.–3.) wird abgeschlossene Berufslehre oder entsprechende Praxis verlangt; für den Eintritt in das erste Schuljahr der Fachschulen das zurückgelegte 15. Altersjahr; für den Eintritt in die Schule für Automobiltechnik überdies fünfjährige Praxis. Abschluß Diplomprüfung. Das Vordiplom wird erworben: an den drei technischen Abteilungen (Maschinen-, Elektro- und Bautechnik) am Ende des 4. Semesters, an der Schule für Uhrentechnik am Schluß des 8. Semesters. Schüler der Präzisions- und Uhrmacherschule erhalten neben dem Ausweis der Schule das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

Schulgeld in allen Abteilungen. Stipendien. Freiplätze. Semesterbeginn im April und Oktober.

Das kantonale Technikum Burgdorf

Abteilungen: 1. Fachschule für Hochbau; 2. Fachschule für Tiefbau; 3. Fachschule für Maschinentechnik; 4. Fachschule für Elektrotechnik (Abteilung für Starkstrom und Schwachstrom); 5. Abteilung für Chemiker. Schuldauer (für alle Schulen) 5 Semester. Schüler und Hörer. Für den Eintritt in alle Abteilungen wird abgeschlossene praktische Lehrzeit verlangt; für Chemiker eine Berufslehre von wenigstens 2½ Jahren. Aufnahmeprüfung. Am Schluß Diplomprüfung zur Erlangung des Diploms der betreffenden Fachschule.

Schulgeld. Freiplätze und Stipendien. Semesterbeginn im April und Oktober.

Die Uhrmacher- und Mechanikerschule St. Imier

Die Schule umfaßt: a. Eine technische Abteilung: 1. für Uhrentechniker und Mechaniker-Techniker (9–10 Semester), kantonales Diplom; 2. für Uhrenzeichner und Mechaniker-Zeichner (8 Semester). b. Eine praktische Abteilung für Uhrmacher und Mechaniker (7 Semester) und für Lehrlinge (2–6 Semester).

Aufnahmebedingungen für die technische Abteilung: zurückgelegtes 15. Altersjahr; Absolvierung der bernischen Sekundarschule, Aufnahmeexamen; für die praktische Abteilung: zurückgelegtes 14. Altersjahr, erfüllte Primarschulpflicht, Aufnahmeexamen.

Schulgeld Stipendien.

e. Kaufmännische

Die Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut

umfaßt zwei Unterabteilungen: Die Diplomabteilung mit 3 Jahreskursen und die Maturitätsabteilung mit 3½ Jahreskursen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Keine Aufnahmeprüfung für Absolventen einer bernischen Sekundarschule. Schulbeginn im Frühling. (Siehe auch Maturitätsschulen.)

Die Handelsschule des städtischen Gymnasiums Bern

Maturitätsabteilung mit 4½ Jahren und Diplomabteilung mit vier Jahren. Diese umfaßt: eine Übergangsklasse (Quartal: 9. Schuljahr) und drei an die obligatorische Schulzeit anschließende Klassen. Anschluß an die oberste oder zweitoberste Sekundarklasse. Gut ausgewiesene Schüler werden ohne Prüfung aufgenommen. Schulgeld. Freiplätze. Stipendien. Schulbeginn im Frühling. (Siehe auch Maturitätsschulen.)

Die Handelsschule der städtischen Mädchenschule Bern

3 Jahreskurse mit Diplom. Eintritt nach Vollendung des 9. Schuljahres. Reguläre Schülerinnen und Hospitantinnen. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Stipendien. Schulbeginn im Frühling.

Die städtische Handelsschule Biel

Mit der Sekundarschule verbunden. Für Knaben und Mädchen. 3 Jahreskurse mit Diplom. Sprachlich getrennte Klassen für Muttersprache und erste Fremdsprache (deutsche Klassen für Deutsch und Französisch; französische Klassen für Französisch und Deutsch). Eintritt nach zurückgelegter obligatorischer Schulzeit. Bei genügender Vorbildung probeweise Aufnahme ohne Examen. Schulgeld. Freiplätze und Stipendien. Schulbeginn im Frühling.

Die Handelsschule der Sekundarschule St. Imier

Für Knaben und Mädchen. 3 Jahreskurse. Eintritt nach erfüllter Schulpflicht. Abgangszeugnis.

Die städtische Handelsschule Delémont

Für Knaben und Mädchen. 3 Jahreskurse mit Diplom. Eintritt nach erfüllter Schulpflicht. Bei genügender Vorbildung keine Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Schulbeginn im Frühling.

Die städtische Handelsschule Neuveville

Selbständige Anstalt. Für Knaben und Mädchen. 3 Jahreskurse mit Diplom. Eintritt in den ersten Jahreskurs nach erfüllter Schulpflicht. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Schulbeginn im Frühling.

f. Für Verkehr

Die Fachschule für Verkehr und Verwaltung am Technikum Biel

(Siehe Technische Schulen.)

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Fortbildungsabteilung der städtischen Mädchenschule «Monbijou» Bern

der Oberabteilung angegliedert (Unterbau die 5 Jahreskurse umfassende Sekundarschule), hat den Charakter einer Übergangsschule. Sie teilt sich 1. in einen zweijährigen Kurs mit starker Betonung der Sprachfächer und der Erziehungskunde (sprachliche oder Diplomabteilung); 2. in einen einjährigen Kurs mit Haushaltungskunde als Wahlfach zur allgemeinen Fortbildung und zur Vorbereitung auf den Eintritt in andere Abteilungen der städtischen Mädchenschule (Allgemeine Abteilung). Am Ende des zweijährigen Kurses (Diplomabteilung) Abschlußprüfung mit Diplom, das den Anschluß an gewisse Berufsschulen ermöglicht. Reguläre Schülerinnen und Hospitantinnen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung (bei gutem Notenstand prüfungsfrei); Probezeit. Schulgeld. Schulbeginn im Frühling.

Die Fortbildungsklasse der Neuen Mädchenschule Bern

Privat. Einjähriger Kurs zur Vorbereitung auf alle mögliche weibliche Berufsbildung. Vorstufe für den Eintritt ins Kindergärtnerinnen- und Lehrerinnenseminar. Aufnahme nach Absolvierung der Schulpflicht. Schulgeld. Schulbeginn im Frühling.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Die Kindergärtnerinnenseminare

Städtische Mädchenschule «Monbijou» Bern (Oberabteilung).
Neue Mädchenschule Bern (Privat).
Kindergärtnerinnenseminar «Sonneck» Münsingen (Privat).

Die Kurse werden nur alle 2 Jahre durchgeführt. Kursdauer durchwegs 2 Jahre. Eintritt frühestens in dem im Laufe des Eintrittsjahres zu erreichenden 18. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Am Schluß Diplom, ausgestellt von der kantonalen Erziehungsdirektion. Schulgeld.

b. Die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen

erfolgt teils in den Lehrerinnenseminarien, deren Kandidatinnen sich mit dem Patent als Primarlehrerin auch die Berechtigung zum Handarbeitsunterricht erwerben, teils am Haushaltungslehrerinnenseminar Bern, wo die Patentierung als Handarbeitslehrerin nach 2½ Jahren erfolgt, teils in Spezialkursen für Handarbeitslehrerinnen, die für deutschsprechende Kandidatinnen am Lehrerinnenseminar in Thun (Unterrichtsdauer 1½ Jahre) und für französischsprechende Kandidatinnen am Seminar in Delémont (Unterrichtsdauer 1 Jahr) durchgeführt werden. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr bis zum 26. Altersjahr. Vorbildung: Berufslehre als Wäsche-, Damen- oder Knabenschneiderin. Kursgeld.

c. Die Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen

erfolgt im Haushaltungslehrerinnenseminar Bern und im Haushaltungslehrerinnenseminar der Sekundarschule Pruntrut.

Das Haushaltungslehrerinnenseminar Bern

steht vor der Verstaatlichung. (Jetziger Träger Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins). Vier Jahreskurse. Der eigentlichen Seminarzeit (3. und 4. Jahr) gehen zwei Jahre allgemeiner Bildungszeit (Vorlehre) voraus, die zur Absolvierung eines ländlichen Haushaltlehrjahres, eines Weißnähkurses an einer staatlich anerkannten Frauenarbeitsschule und weiterer Nähpraxis und zur Betätigung nach freier Wahl während sechs Monaten (Welschlandaufenthalt, Praktikantin in Großbetrieb usw.) zu verwenden ist. Das letzte (4.) Jahr steht ganz im Dienste der

praktischen, fachlichen und pädagogisch-methodischen Ausbildung. Aufnahmeprüfung in der Regel nach beendeter obligatorischer Schulzeit (9 Jahre), Eintritt jedoch erst nach der Vorlehre, also mit dem 18. Altersjahr. Nach 2½ Jahren Patentprüfung als kantonalbernische Handarbeitslehrerin; Hauswirtschaftliche Fachprüfung und Patentierung am Schluß der Ausbildungszeit (nach vier Jahren). Die beiden Patente berechtigen zur Erteilung von Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an Haushaltungs-, Primar-, Sekundar- und Mädchenfortbildungsschulen. Internat. Schul- und Kostgeld. Stipendien. Schuljahrbeginn im Frühling.

Das Haushaltungslehrerinnenseminar der Sekundarschule Pruntrut

Zweijährige Kursdauer. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Verlangt wird Sekundarschulbildung und Nachweis über den Besuch eines Weißnähkurses. Von der Erziehungsdirektion ausgestelltes Patent.

d. Die Ausbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen erfolgt in staatlichen, städtischen und privaten Lehrerbildungsanstalten. Schuljahrbeginn durchwegs im Frühling.

Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwil und Bern

Vier Jahreskurse, die zwei ersten im Unterseminar Hofwil, die zwei letzten im Oberseminar Bern. Dem Oberseminar ist die Übungsschule angegliedert. Die Schüler des Unterseminars wohnen im Konvikt, die des Oberseminars wohnen außerhalb der Anstalt. Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr auf Grund vorausgehender Sekundarschul-(Progymnasial-)bildung. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Am Schluß Patentprüfung. Kein Schulgeld, jedoch Kostgeld für die im Konvikt wohnenden Schüler. Stipendien.

Für Schuldauer, Aufnahme und Abschluß gelten dieselben Bestimmungen auch an den übrigen Lehrerbildungsanstalten. Es sind:

Das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern in Thun

Ohne Konvikt. Kein Schulgeld. Stipendien.

Das kantonale Lehrerseminar in Pruntrut

Kein Schulgeld. Stipendien.

Das kantonale Lehrerinnenseminar in Delémont

Die Schülerinnen verbringen 3 Jahre im Konvikt, 1 Jahr extern. Kein Schulgeld. Stipendien.

Das Lehrerinnenseminar «Monbijou» der Mädchenschule der Stadt Bern

Es bildet mit den Fortbildungsklassen, dem Kindergärtnerinnenseminar und der Handelsschule die Oberabteilung der städtischen Mädchensekundarschule. Schulgeld. Stipendien. Kein Konvikt.

Das evangelische Lehrerseminar Muristalden-Bern

Privat. Konvikt obligatorisch. Schul- und Kostgeld.

Das evangelische Lehrerinnenseminar der Neuen Mädchenschule Bern

Privat. Schulgeld.

e. Die Ausbildung der Sekundar- und Progymnasiallehrer und -lehrerinnen

geschieht an der Lehramtschule Bern in Verbindung mit der philosophischen Fakultät der Universität nach Spezialprogramm. Ausbildungszeit: wissenschaftlicher Hauptkurs von mindestens vier Semestern und darauf folgendes 5. Semester für die praktische, berufliche Ausbildung. Sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion. Voraussetzung für den Eintritt: Primarlehrerpatent und erfolgreicher Schuldienst in Primarschulen während eines Jahres, für Inhaber eines Maturitätszeugnisses Besuch eines Vorkurses für pädagogische, methodische und praktische Grundschulung, der für die deutschsprechenden Kandidaten an der Lehramtsschule selbst, für Kandidaten mit französischer Muttersprache am Lehrerseminar in Pruntrut durchgeführt wird. Am Schluß des Studiums werden erteilt: Das bernische Sekundarlehrerpatent, Prüfungsausweise, ein Fachpatent.

f. Die Ausbildung der Lehrkräfte an den Mittel- und Berufsschulen

Das Patent zur Ausübung des *höheren Lehramtes* (Gymnasiallehrerpatent) kann nach mindestens vierjährigem akademischem Studium erworben werden. Prüfung an der Universität. Ein mindestens dreijähriges akademisches Studium in wirtschaftswissenschaftlicher (einschließlich staatswissenschaftlicher) Richtung bereitet auf die Patentprüfung für das *höhere Handelslehramt vor.*

8. Die Maturitätsschulen

Anschluß an die Progymnasien (Ausnahme Biel). Übertritt vom Progymnasium ohne Aufnahmeprüfung. Nur Auswärtige haben eine solche zu bestehen. Wo die Quarta (9. Schuljahr) dem Oberbau angeschlossen ist (Pruntrut, Bern), bestehen organisatorische und administrative Gründe dafür. Schulbeginn überall im Frühling. Alle Schulen nehmen Knaben und Mädchen auf.

Die Kantonsschule Pruntrut

8½ Jahreskurse: Progymnasium mit 4 Jahreskursen (sections littéraire et scientifique), Gymnasium mit 4½ Jahreskursen (5 Klassen), gegliedert in eine Section classique nach Typus A, eine Section littéraire nach Typus B

und eine Section scientifique nach Typus C; Handelsschule mit Diplomabteilung von drei Jahreskursen und Maturitätsabteilung von 3½ Jahreskursen (Siehe Kaufmännische Schulen). Schulgeld nur im Gymnasium und an der Handelschule. Stipendien.

Das städtische Gymnasium Bern

Progymnasium mit 4 Jahreskursen. Im Anschluß daran: a. Literarschule mit 4½ Jahreskursen nach Typus A und B; b. Realschule mit 4½ Jahreskursen nach Typus C; c. Handelschule mit Maturitätsabteilung (4½ Jahreskurse) und Diplomabteilung (4 Jahreskurse. Siehe Kaufmännische Schulen). In Bern domizilierte Schüler des Progymnasiums entrichten kein Schulgeld. An den Oberabteilungen Schulgeld für alle. Freiplätze und Stipendien.

Das städtische Gymnasium Biel

6½ Jahreskurse: (Sexta bis Oberprima (VI–OP). Anschluß der Sexta an die 4. (zweitunterste)Klasse der Sekundarschule. Die 3 untersten Klassen (VI, V, IV) entsprechen dem 7.–9. Schuljahr des schulpflichtigen Alters und bilden mit den Klassen des Obergymnasiums (III, II, I, OP) eine organische Einheit (Typen A, B, C). Schulgeld: In den Unterklassen des Gymnasiums nur für auswärtige Schüler, in den Oberklassen für alle (abgestuft). Stipendien.

Das städtische Gymnasium Burgdorf

Anschluß an das vierte Schuljahr der bernischen Primarschule. Progymnasium von 5 Jahreskursen (Klassen 5–1) und Gymnasium von 6½ Jahreskursen (Klassen VI–IO). In die unterste Klasse (VI) des Gymnasiums Aufnahme nach 4 Jahren Primar- und 2 Jahren Mittelschule. Die Klassen VI und V führen nur Lateinschüler. Gliederung nach Typus A, B, C von Klasse IV an. Schulgeld: Für Kinder, deren Eltern nicht in Burgdorf wohnen, in allen Klassen; für Einwohnerkinder in den Klassen III–IO.

Das freie Gymnasium in Bern

Privatschule, umfassend Elementarschule, Progymnasium und Gymnasium. Das Progymnasium (5.–8. Schuljahr) bringt nach und nach die Zergliederung in die Typen A, B, C, die im Gymnasium (9.–13. Schuljahr) bis zur Maturität weitergeführt werden. Maturitätsausweise den staatlichen gleichgestellt. Schulgeld auf allen Stufen.

9. Die Hochschulen

Die Universität Bern

Organisation: a. Evangelisch-theologische Fakultät; b. christkatholisch-theologische Fakultät; c. juristische Fakultät mit Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung; d. medizinische Fakultät mit angegliedertem

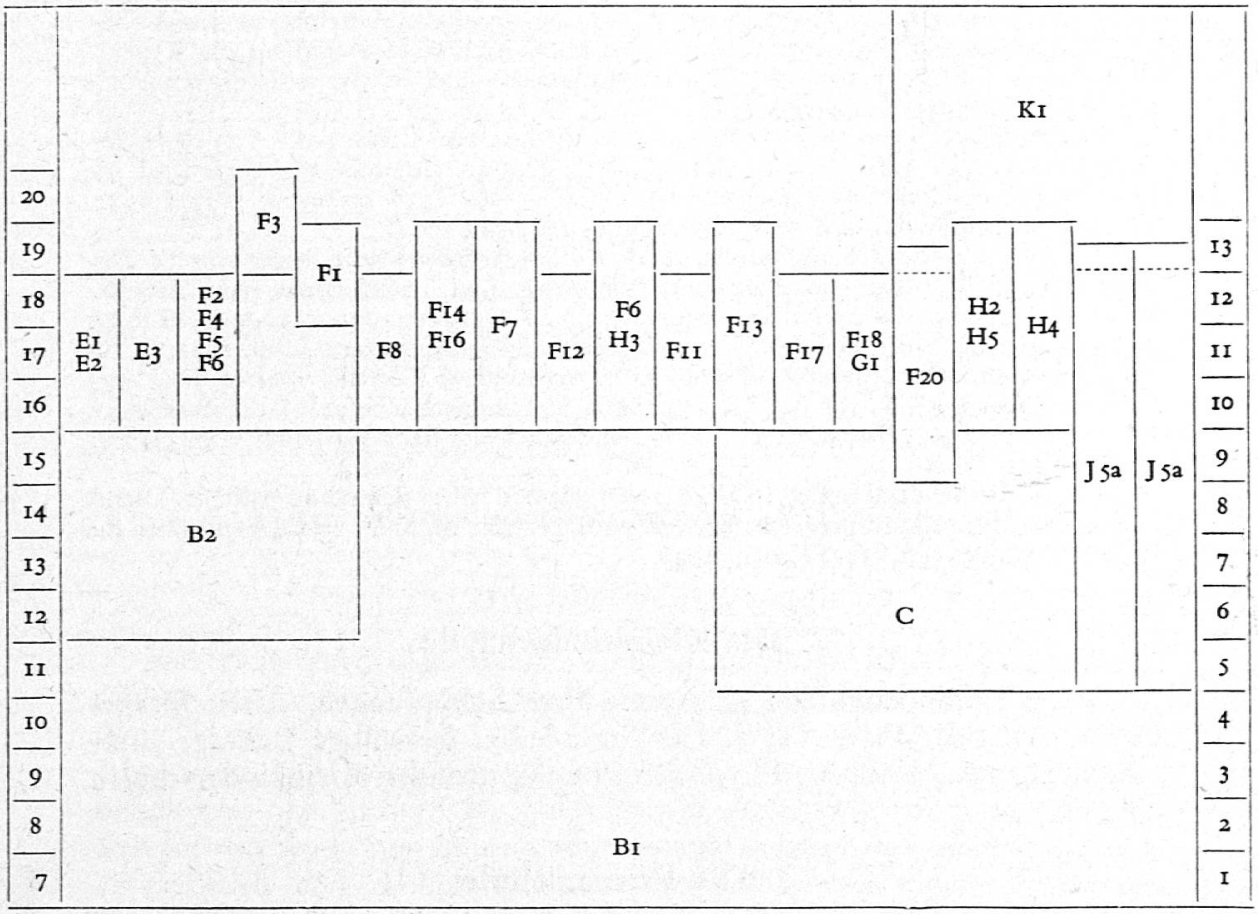

Altersjahr Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 31. Dezember Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

zahnärztlichem Institut; e. veterinärmedizinische Fakultät; f. philosophische Fakultät I/II mit Lehramtsschule für bernische Sekundarlehrkräfte.

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, Schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengelder und Semesterbeiträge.

Kanton Luzern

Gesetzliche Grundlagen

EG. vom 13. Oktober 1910, mit Abänderungen vom 11. Mai 1926, 11. Mai 1936, 30. November 1937, 2. Juli 1940, 6. März 1945 und vom 12. Februar 1946. VV. zum EG. vom 13. Oktober 1910 (Abteilung Volksschulwesen) vom 14. März 1922.

L. über die Primarschulen vom 26. Juni 1935. L. für die 7. und 8. Primarklasse vom 4. April 1941. L. für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 23. Februar 1934.

V. über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 16. September 1946, mit Abänderung vom 27. Dezember 1946. V. über den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht in den Volks- und Fortbildungsschulen vom 19. Juni